

Winterdienst

1. Winterdienst nach Satzung

Der Satzungsvorschlag sieht für alle öffentlichen Verkehrsflächen mit folgenden Eigenschaften das Streuen und Räumen vor:

- a) verkehrswichtige u. gefährliche Stellen (Verkehrssicherungspflicht),
- b) städt. Hauptverkehrsstraßen u. Hauptsammelstraßen (Vorbehaltsnetz 2003),
Sammelstraßen,
- c) Straßen für ÖPNV u. Schulbusverkehr,
- d) Zufahrten zu Krankenhäuser, Ärztehäuser, Feuerwehren, Rettungsdiensten, Schulen,
Kindertagesstätten,
- e) Straßen zu Gewerbe- u. Industriegebieten,
- f) Fußgängerüberwege, Querungshilfen für Fußgänger und Haltestellen des ÖPNV,
- g) Radwege an städt. Hauptverkehrsstraßen und Durchgangsstraßen,
- h) Parkplätze mit erheblicher Verkehrsbedeutung (nur Zufahrten u. Fahrspuren).

Die Stadt schafft nach dem Eintritt der winterlichen Witterung auf allen für das öffentliche Leben notwendigen Verkehrsflächen eine Nutzbarkeit ohne erhebliche Beeinträchtigungen.

Es besteht kein individueller Anspruch und kein Anspruch auf eine bestimmte Qualität des WD (z.B. kein Räumdienst) - § 47 (4) StrG LSA.

2. Winterdienst außerhalb der Satzung

Bei außergewöhnlichen Witterungsbedingungen werden im Rahmen der Leistungsfähigkeit Winterdienstleistungen zusätzlich beauftragt (z.B. bei sehr ergiebige Schneefälle - zusätzliche Räumdung auf untergeordneten Straßen), um erhebliche Beeinträchtigungen des öffentlichen Lebens zu reduzieren.

3. Vorschlag für die Organisation und Finanzierung des Winterdienstes außerhalb der Satzung

Gesamtlänge Gemeindestraßennetz:	215 km
davon mit WD nach Satzung:	89 km
davon mit WD außerhalb der Satzung:	126 km
HH-Ansatz WD gesamt:	365.000 €/a
Ø Mittelbedarf WD nach Satzung:	243.100 €/a
Ø Mittelrest für WD außerhalb der Satzung:	121.900 €/a

Die Mittel für den WD außerhalb der Satzung werden auf die km Gemeindestraßen verteilt, auf denen WD außerhalb der Satzung durchgeführt wird.

$$\Rightarrow 121.900 \text{ €} / 126 \text{ km} = 968 \text{ €}/(\text{km} \times \text{a})$$

Diese Mittel werden anteilig der km Gemeindestraßen in der Ortschaft, auf denen WD außerhalb der Satzung durchgeführt wird, in einem gesonderten Produktkonto „Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen Winterdienst“ in dem Ortschaftsbudget eingestellt.

(km-Angaben für Präsentation grob ermittelt)

z.B. Seegrehna
=> $968 \text{ €}/(\text{km} \times \text{a}) \times 5,32 \text{ km} = 5150 \text{ €/a}$
z.B. Strach
=> $968 \text{ €}/(\text{km} \times \text{a}) \times 3,44 \text{ km} = 3330 \text{ €/a}$

Beauftragung der Leistungen für die Ortschaften:

Für die Beauftragung des WD außerhalb der Satzung stimmen die Ortschaftsräte für die Bereiche der Ortschaften mit der Verwaltung Bieteranschläge ab. Die Verwaltung führt mit diesen Vorschlägen die Vergabeverfahren durch und schließt die Verträge.

Durchführung der Leistungen in den Ortschaften:

Der Ortsbürgermeister bzw. eine Mitglied aus dem Ortschaftsrat (Festlegung des Ortschaftsrates) löst die Leistungen für den WD außerhalb der Satzung bei Bedarf auf Basis der abgeschlossenen Verträge aus. Die Bestätigung der Rechnungen „sachlich richtig“ erfolgt durch die Person, die die WD-Leistungen auslöst.

4. Winterdienst nach Satzung und Winterdienst als Anliegerpflicht

Von der Verwaltung wird bei jeder Ortschaft geprüft, ob die Leistungen für den Winterdienst nach Satzung und nach Anliegerpflicht von den Vertragspartnern für den Winterdienst außerhalb der Satzung auch übernommen werden kann.